

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl im Ortsteil Laubusch am 26.05.2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 das endgültige Wahlergebnis im Ortsteil Laubusch ermittelt und festgestellt.

(1) Zahl der Wahlberechtigten	1.308
(2) Zahl der Wähler	662
(3) Zahl der ungültigen Stimmzettel	29
(4) Zahl der gültigen Stimmzettel	633
(5) Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.806

(6) Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinig. Sitzverteilung	Gesamt- Stimmen	Gewählte Name, Vorname	Beruf/Stand	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Name, Vorname;	Beruf/Stand	Anzahl Stimmen
1. Bürgerbewegung - BW 6 Sitze	1.104	Schmidt, Günter	Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH)	237	Naumann, Helmut	Tischlermeister	74
		Wustmann, Erika	Tierarzhelferin	228			
		Hohmann, Denny	Maler, Bodenleger	185			
		Balting, Siegfried	Karosseriebauer	170			
		Pink, Wanda	Erzieherin	127			
		Klitzke, Olaf	Baumaschinist	83			
2. DIE LINKE – DIE LINKE 0 Sitze	172						
3. Verband Freier – FW 2 Sitze	530	Heinze, Marlies	Einrichtungsleiterin	409			
		Schulz, Veronika	Hausfrau	121			

(7) Es bleiben 0 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V. mit § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe eines Grundes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Einspruch einlegen.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur dann zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte beitreten. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten ist der Beitritt von mindestens 100 Wahlberechtigten notwendig.

Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig.


Frank Lehmann
Bürgermeister